

Richtlinien zur Vergabe von Stipendien im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Philosophischen Fakultät

Stand: Oktober 2023

Präambel

Die Philosophische Fakultät der Universität Siegen bietet im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses eine Vielzahl von Unterstützungsmaßnahmen an. Dazu können pro Jahr bis zu zwei Abschlussstipendien (bei (Ko-)Finanzierung durch die betreuende Professur ggfls. auch mehr als zwei Abschlussstipendien) für die Fertigstellung der Promotion vergeben werden (Laufzeit bis zu einem Jahr).

§ 1 Antragstellung

- (1) Zur Bewerbung müssen innerhalb der Antragsfrist die unter Absatz 4 genannten Dokumente als ein zusammengefasstes elektronisches Dokument (PDF) eingereicht werden. Die Verantwortung für die vollständige und fristgerechte Einreichung liegt bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Verspätet oder unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt. Es gilt das Eingangsdatum der Bewerbung per E-Mail.
- (2) Die Anträge sind an die Prodekanin oder den Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Philosophischen Fakultät und an die Geschäftsführung der Philosophischen Fakultät zu richten.
- (3) Zur Antragsstellung auf das Abschlussstipendium sind ausschließlich Mitglieder der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen berechtigt. Das Abschlussstipendium ist zudem ausschließlich für Promovierende vorgesehen, sie sich in der Endphase ihrer Forschungsarbeit befinden.
- (4) Dem Formular für Anträge an die Forschungskommission der Philosophischen Fakultät – Nachwuchsförderung – sind als Anhang anzufügen:
 - a. Anschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers mit Erläuterung der Motivation zur Bewerbung (einschließlich Begründung für die Notwendigkeit des Abschlussstipendiums),
 - b. Tabellarischer Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - c. Liste der Publikationen und Vorträge (sofern vorhanden),
 - d. Beschreibung des Standes des Dissertationsprojekts, inklusive bisheriger Forschungsergebnisse und eines Zeitplanes bis zum Abschluss der Dissertationschrift (maximal zehn Seiten),

- e. Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Bewerberin bzw. den Bewerber und über den Stand der Dissertation, insbesondere über die Aussichten, die Dissertation innerhalb der Laufzeit des Abschlussstipendiums fertigzustellen,
- f. Kopie des (Master-, Examens-) Abschlusszeugnisses,
- g. Verpflichtungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - sich – sofern noch nicht erfolgt – bei Bezug des Abschlussstipendiums als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent einzuschreiben (Nachweis per aktueller Studienbescheinigung)
 - für den Stipendienbezug relevante Änderungen der persönlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen, insbesondere den Erhalt anderweitiger Förderung.
- h. Stellungnahme der betreuenden Professurinhaberin bzw. des Professurinhabers, ob das Stipendium ganz oder anteilig von der Professur übernommen werden kann. Sollte die betreuende Professur über ausreichende Mittel verfügen, wird eine (Ko-)Finanzierung erwartet.
- i. Im Fall einer Finanzierung durch eine Professur eine entsprechende Finanzierungszusage der Professurinhaberin bzw. des Professurinhabers.

§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Abschlussstipendiums beträgt 1.500 Euro monatlich. Die Dauer des Abschlussstipendiums beträgt maximal ein Jahr.
- (2) Im Rahmen des Abschlussstipendiums wird den zu Fördernden auf Antrag eine zusätzliche Familienkomponente gewährt. Diese beträgt 100 Euro monatlich je minderjährigem, im selben Haushalt lebenden Kind, jedoch maximal 300 Euro monatlich. Die Anzahl der Kinder ist bei Beantragung, Geburt oder Aufnahme in den Haushalt anzuzeigen; eine rückwirkende Berücksichtigung erfolgt nicht.

§ 3 Vergabegremium und Auswahlkriterien

- (1) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Forschungskommission der Philosophischen Fakultät. Der Stand des Dissertationsprojekts und die Aussichten, die Dissertation innerhalb der Laufzeit des Abschlussstipendiums fertigzustellen, sind für die Auswahl entscheidend.
- (2) Die Forschungskommission behält es sich vor, die Bewerberinnen und Bewerber um ein Abschlussstipendium zu einer Kurzpräsentation über ihr Dissertationsprojekt einzuladen.
- (3) Soziale Gründe (z. B. alleinige Versorgung minderjähriger Kinder, Behinderungen und chronische Krankheiten, individuelle Härtefälle) können als zusätzliches Auswahlkriterium berücksichtigt werden (Nachweise beifügen).

§ 4 Ausschluss oder Unterbrechung der Förderung, Erwerbstätigkeit

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für dasselbe Vorhaben bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält (Doppelförderung). Bei Erhalt einer weiteren Förderung endet das Stipendium, ebenso bei einem Wechsel der Hochschule sowie bei Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses von mehr als zehn Stunden pro Woche mit dem Ablauf des auf das Ereignis folgenden Monats.

- (2) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Abschlussstipendium ist grundsätzlich möglich. Der Umfang der Beschäftigung darf zehn Stunden Tätigkeit pro Woche nicht überschreiten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums, auch nicht im Fall einer (Ko-)Finanzierung durch eine Professur.
- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten auf eigene Kosten abzuschließen.
- (5) Das Stipendium kann auf Antrag aufgrund persönlicher oder studienbedingter Umstände anlassbezogen angemessen ausgesetzt werden. Ein solcher Antrag ist vorab mit Begründung und zeitlicher Planung an die Prodekanin oder den Prodekan für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der Philosophischen Fakultät und an die Geschäftsführung der Philosophischen Fakultät zu stellen; es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
- (6) Das Stipendium kann auf Antrag gemäß § 4 Absatz 5 für die Zeit des Mutterschutzes ausgesetzt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden. Im Falle der Elternzeit kann das Stipendium auf Antrag bis zu einem Jahr ausgesetzt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden.

§ 5 Mitteilungspflichten

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat, das Prodekanat für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und die Geschäftsführung der Philosophischen Fakultät unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.
- (2) Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

§ 6 Widerruf

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen bzw. fehlen oder
- die Stipendiatin oder der Stipendiat ihren bzw. seinen Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt.